

RS UVS Kärnten 1993/03/30 KUVS-459/3/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.1993

Rechtssatz

Der Dienstgeber, der einen nicht spritzwassergeschützten Leitungsroller zur Verwendung im Freien benützen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 31 Abs 2 Arbeitnehmerschutzgesetz.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at